



Kundmachungsblatt

2. Verordnung: Formulare (Jagdkarte, Jagdgastkarte, Jagderlaubnisschein)

2. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 19. September 2018, Zahl: LGS-FORM/23535/1/2018, mit welcher die Formulare für die Ausstellung der Jagdkarte, der Jagdgastkarte und des Jagderlaubnisscheines erlassen werden

Auf Grund des § 42 Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 49/2018, wird verordnet:

§ 1

Jagdkarte

- (1) Für Ansuchen um Ausstellung der Jagdkarte ist der Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden.
- (2) Für die Ausstellung der Jagdkarte sind Formulare nach folgenden Mustern zu verwenden:
 - a) Jagdkarte für Inländer/Inländerinnen, wobei sonstige Staatsangehörige von Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Europäischen Union Inländern gleichgestellt sind,
 - b) Jagdkarte für Ausländer/Ausländerinnen, die im Bundesgebiet einkommensteuerpflichtig sind,
 - c) Jagdkarte für Ausländer/Ausländerinnen, die im Bundesgebiet nicht einkommensteuerpflichtig sind,
 - d) Jagdkarte für Jagdschutzorgane und Jagdpraktikanten/Jagdpraktikantinnen nach dem Muster der Anlage 2.

§ 2

Jagdgastkarte

- (1) Für das Ansuchen um Ausstellung der Jagdgastkarte ist der Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 zu verwenden.
- (2) Die Jagdgastkarte ist nach dem Muster der Anlage 4 auszustellen.

§ 3

Jagderlaubnisschein

Der Jagderlaubnisschein ist nach dem Muster der Anlage 5 auszustellen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 4. November 2004, Zahl: FORM/74/1/2004, außer Kraft.

Der Landesjägermeister:

DI Dr. Gorton